

BALCONSULT.AG

wirtschaftsprüfung und -beratung

Consulting

Point Nr. 12

Thema dieser Ausgabe:

**Revisionsrecht  
News.Info**

Thomas Allemann, dipl. wirtschaftsprüfer

---

steinenvorstadt 79 4051 basel  
fon +41 61 205 17 00  
fax +41 61 205 17 01  
[www.balconsult.ch](http://www.balconsult.ch)

## Neues Revisionsrecht

Die Bestimmungen betreffend Revisionspflicht sollen zukünftig rechtsformneutral sein, das heisst, dass nicht wie bisher lediglich AGs, GmbHs oder Genossenschaften der Revisionspflicht unterstehen. Neu soll die Revisionspflicht an die wirtschaftliche Bedeutung eines Unternehmens geknüpft werden, weshalb neu auch Vereine oder Stiftungen revisionspflichtig werden, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Entscheidend für die Revisionspflicht sind Bilanzsumme, Umsatzerlös und Vollzeitstellen. Zukünftig werden folgende Revisionsarten unterschieden:

### Ordentliche Revision

Diese Revisionsform ist für folgende Gesellschaften erforderlich:

- Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften die:
  - a) Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben
  - b) Anleiensobligationen ausstehend haben
  - c) Mindestens 20 % der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;
  
- Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen (diese Grössen sind noch nicht definitiv festgelegt worden) in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:
  - a) Bilanzsumme von 6 Millionen Franken
  - b) Umsatzerlös von 12 Millionen Franken
  - c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
  
- Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind

Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 % des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen. Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung trotzdem ordentlich geprüft wird.

### Eingeschränkte Revision

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle „eingeschränkt“ prüfen lassen. Die eingeschränkte Revision wird auch als „Review“

oder prüferische Durchsicht bezeichnet. Im Gegensatz zur ordentlichen Revision, welche eine hohe Urteilssicherheit aufweist, liefert die eingeschränkte Revision eine weniger hohe Urteilssicherheit. Um zu dieser Aussage gelangen zu können, macht der Prüfer Prüfungshandlungen, die weniger stichhaltige und fundierte Nachweise liefern als bei einer ordentlichen Revision verlangt werden.

### **Keine Revision**

Werden die Kriterien der ordentlichen Revision nicht erfüllt und hat die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen, so kann mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre auf eine Revision verzichtet werden.

### **Einführung des neuen Rechts**

Die endgültige Fassung des neuen Revisionsrechts wird vom Parlament voraussichtlich in der Herbstsession 2005 behandelt. Der Einführungszeitpunkt des neuen Rechts ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt; dürfte aber voraussichtlich der 1.1.2007 sein.

### **Bemerkungen und Empfehlungen**

Durch die Neuregelung der Revision werden viele bisher aufgrund ihrer Rechtsform revisionspflichtigen Unternehmungen lediglich der eingeschränkten Revision unterliegen bzw. keiner Revision mehr unterstehen. Andererseits ist zu beachten, dass eine eingeschränkte Revision auch Nachteile mit sich bringen wird. Die eingeschränkte Revision besteht in erster Linie aus Befragungen und analytischen Prüfungshandlungen, d.h. Belegprüfungen, wie man sie bisher kennt werden dabei eher die Ausnahme bilden bzw. der Vergangenheit angehören. Diese eingeschränkten Prüfungshandlungen führen dazu, dass das Prüfungsurteil eine weniger hohe Urteilssicherheit aufweist als bei der Revision wie wir sie bisher kennen.

Die Branche ist sich einig, dass Kapitalgeber an der eingeschränkten Revision wenig Freude haben werden. So kann davon ausgegangen werden, dass insbesondere Fremdkapitalgeber (Kontokorrent- oder Hypothekarkreditgeber) ihre Gelder nur noch ausleihen werden, wenn sich die Unternehmung bereit erklärt, auf freiwilliger Basis die ordentliche Revision beizubehalten.

### **Weiteres Vorgehen**

Wie bereits erwähnt, ist nicht vor 1.1.2007 mit der Einführung des neuen Rechts zu rechnen. Wir werden unsere Revisionskunden anlässlich der Prüfung des Geschäftsjahres 2005, also im Winter/Frühling 2006 auf das neue Recht ansprechen und allfällige ergänzende Auskünfte erteilen.

## News.Info

### Bausparen im Kanton Baselland

Der Baselbieter Regierungsrat hat beschlossen, das Bausparen als zwischenzeitliche Übergangslösung auch im Steuerjahr 2005 zuzulassen. Es können damit für das Jahr 2005 bis zu CHF 12'384 je steuerpflichtige Person vom Einkommen in Abzug gebracht werden.

### Umsetzung der 1. BVG-Revision

Per 1. Januar 2006 tritt die dritte Tranche der 1. BVG-Revision in Kraft. Der Inhalt dieser Tranche ist:

- Begriff der Angemessenheit
- Begriff der Kollektivität
- Beschränkte Planauswahl
- Beschränkte Wahl der Anlagestrategie
- Gleichbehandlung und Planmässigkeit
- Versicherungsprinzip respektive Verbot reiner Sparpläne
- Einkaufsbestimmungen

### Teilliquidation bei Pensionskasse

Ab bzw. seit 1. Januar 2005 darf keine Teilliquidation ohne Teilliquidationsreglement mehr erfolgen, wobei zur Erstellung dieses Reglements eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2007 gilt.

Eine Vorlage eines Teilliquidationsreglementes kann unter [www.baselland.ch](http://www.baselland.ch) unter „Justiz, Polizei, Militär“ unter „Stiftungen und berufliche Vorsorge“ „Muster-Reglemente (Teilliquidation)“ herunter geladen werden.

### Revision GmbH-Recht

Zur Zeit behandelt das Parlament die Revision des bestehenden GmbH-Rechtes. Die wichtigsten Punkte dieser Revision sind:

- Aufhebung der bisherigen Obergrenze von CHF 2 Mio. beim GmbH-Kapital
- Haftung auf Gesellschaftsvermögen beschränkt, jedoch müssen Stammanteile neu voll liberiert werden
- Herabsetzung Mindestnennwert je Stammanteil von CHF 1'000 auf CHF 100
- Verbesserung Minderheitenschutz
- Möglichkeit des Austritts oder Ausschlusses von Gesellschaftern
- Nachschusspflicht
- Aufhebung Erfordernis zur jährlichen Meldung der Gesellschafter an Handelsregisteramt

Basel, im Oktober 2005